

die Kantone vor Erlass von Fürsorgeweisungen zu konsultieren seien und die Weisungen so rechtzeitig bekannt werden sollten, dass sich die Vollzugsinstanzen darauf einrichten können. Die Einführungsfristen sind anerkanntermassen in der Vergangenheit in einigen Fällen zu kurz gewesen.

Diese Kritiken sind zum Teil auch bei der Revision der Asylverordnung 2 laut geworden. Immerhin hat der Bundesrat hier grosszügige Übergangsfristen vorgesehen.

73 Die finanzielle Abgeltung im Fürsorge- und Verwaltungsbereich

Der Bund hat nach Asylgesetz sämtliche Kosten zu tragen, die den Kantonen aus der Zuweisung von Asylsuchenden erwachsen. Da die Vorschriften, nach denen die Kantone früher dem Bund Rechnung gestellt haben, sich als zu wenig griffig erwiesen, sind *detaillierte Abrechnungsvorschriften* erlassen worden. Deren Einhaltung muss konsequenterweise vom Bundesamt und von der Eidgenössischen Finanzkontrolle überwacht werden. Dies hat bei den Kantonen zu einem unverhältnismässigen Abrechnungsaufwand und zu Klagen über das Misstrauen, das ihnen gegenüber gehegt werde, geführt. Als Lösung verlangen sie eine echte Pauschalierung der Kostendeckung. Allerdings machen sie dort, wo schon heute eine Pauschalierung vorgenommen wird, zum Teil geltend, diese deckten die effektiven Kosten nicht. Beispielsweise wird das Betreuungspersonal auf der Grundlage der neu einreisenden Asylsuchenden berechnet und für eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von sechs Monaten entschädigt. Effektiv bleiben die Asylsuchenden wegen der Verzögerungen in der Verfahrensabwicklung durch das BFF und die Asylrekurskommission oft viel länger in kantonaler Obhut, was oft zu Mehrkosten führt, auch wenn die Betreuung bei längerer Aufenthaltsdauer an Intensität abnimmt. So tragen die Kantone die Folgen einer restriktiven Planung des Bundes einerseits, der langen tatsächlichen Verfahrensdauer anderseits. Diese Diskrepanz wird auch durch die neue Asylverordnung 2 nicht behoben. Der Bund berechnet die erforderlichen Betreuerstellen weiterhin auf der Grundlage einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von sechs Monaten.

Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge und die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren haben diese und weitere Streitpunkte in ihren Vernehmlassungen zur neuen Asylverordnung 2 deutlich zur Sprache gebracht. Sie verlangen eine *echte Pauschalierung*, die Bundeskontrollen so weit als möglich überflüssig macht. Die kantonale und kommunale Handlungsfreiheit und Verantwortung sei zu stärken, wobei weiterhin das Prinzip der vollen Kostenabdeckung der Fürsorgeaufwendungen wegleitend sein müsse. Um die angestrebte administrative Vereinfachung zu verwirklichen, sei entscheidend, dass die Weisungen und Kreisschreiben sowie die Verwaltungsabläufe, die gestützt auf die neue Verordnung zu regeln seien, zusammen mit den Praktikern ausgearbeitet würden. Die kantonalen Fürsorgechefs befürchten insbesondere, dass die Pauschalen nicht als feste Abgeltungen, sondern als Kostendach ausgestaltet würden. Dabei verbleibe den Kantonen die Aufgabe der detaillierten Rechnungsablegung, was dem Sinn der Pauschalierung zuwiderlaufe.

Die neue *Asylverordnung 2* vom 24. November 1993 enthält eine echte Pauschalierung für den Bereich der Unterstützungsleistungen, wie Taschengeld, Verpflegung, Kleider und Schuhe, für die eine Tagespauschale von 18 Franken pro asylsuchende Person erstattet wird. Die Unterbringungskosten werden den Kantonen weiterhin

gemäss den effektiven Aufwendungen – soweit, wie sie bei zweckmässigen und wirtschaftlichen Lösungen anfallen – abgegolten. Bei den Gesundheitskosten wird am bisherigen System festgehalten, dafür aber die Limite für die Einholung von Kostengutsprachen angehoben. Der Bund übernimmt die Kosten für die medizinische Versorgung auf der Grundlage von Einzelabrechnungen. Die Anzahl der vom Bund finanzierten Betreuerstellen wird weiterhin nach bisherigem Berechnungsmodus bestimmt. Auf die Abrechnung der effektiven Lohnkosten wird aber zugunsten einer echten Pauschalierung verzichtet. Statt dessen zahlt der Bund den Kantonen pro Stelle eine Lohnkostenpauschale von brutto 80 000 Franken. Der Bund trägt weiterhin die effektiven Rückreisekosten abgewiesener Asylsuchender, zahlt jedoch neu eine Pauschale von 100 Franken pro Person und Tag für die Kosten einer Ausschaffungshaft.

Die Vertreter der Kantone, die im Rahmen der vorliegenden Inspektion angehört worden sind, begrüssen grundsätzlich das Resultat der Asylverordnung 2. Sie erwarten, dass die von den Kantonen geforderten Vereinfachungen in der Praxis weitgehend Wirklichkeit werden. Erhebliche Vorbehalte bringen sie insbesondere gegenüber der Finanzierung der Betreuerstellen vor. Diese sollten nicht nach der prognostizierten Zahl der auf die Kantone zu verteilenden Asylsuchenden, sondern nach dem effektiven Bestand von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen bestimmt werden.

Ein Kantonsvertreter rügt, dass die Pauschale pro Betreuerstelle für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt wurde, was den unterschiedlichen Lohnkosten in städtischen und ländlichen Gebieten nicht Rechnung trage. Den Verzicht auf eine Abstufung der Lohnkostenpauschale begründet das Bundesamt freilich damit, dass die bestehenden Lohnunterschiede keiner einheitlichen Struktur folgen und sich die Kantone nicht auf eine Abstufung einigen könnten.

Die Geschäftsprüfungskommission anerkennt, dass mit der vorliegenden Revision ein erheblicher Teil der Differenzen zwischen Bund und Kantonen bereinigt worden ist. Das Ziel ist jedoch noch nicht erreicht. Zwischen Bund und Kantonen müssen auch für die restlichen Kostenarten pauschale Abgeltungsformen gefunden werden, welchen nicht die effektiven, sondern die voraussichtlichen Aufwendungen kostengünstiger Lösungen zugrunde liegen. Damit sollen die Kontrolle von Abrechnungen im Einzelfall und andere administrative Umtriebe so weit wie möglich vermieden werden. Die bisherige Philosophie des Bundes, wonach auf dem Weg über detaillierte Regelungen und Abrechnungen gespart werden soll, ist zu verlassen zugunsten einer sparsamen Handhabung des Systems der Pauschalen. Soweit dafür die Kostendeckung im Asylgesetz neu umschrieben werden muss, hat dies im Laufe der hängigen Revision zu geschehen. Endziel ist die Schaffung einer Gesamtpauschale für Unterstützung, medizinische Versorgung, Betreuung, Spesen, Fortbildung und Unterbringung.

74 Differenzen mit den Hilfswerken

In den Jahren 1988–1991 waren Bund und Kantone zunehmend überfordert, für alle Asylsuchenden die erforderliche Betreuung zu gewährleisten. Sie haben daher in grösserem Umfange Hilfswerke zur Erfüllung dieser Aufgabe beigezogen. Unter dem Eindruck der Dringlichkeit und Grösse der Aufgabe sind finanzielle Gesichtspunkte beiderseits in den Hintergrund gedrängt worden. Bei der Revision der Rechnungen haben nun das Bundesamt und die Eidgenössischen Finanzkontrolle verschiedentlich Rechnungen beanstanden müssen, die den Vorschriften des Finanz-

Botschaft zum Abkommen mit Kanada über Soziale Sicherheit und zur Vereinbarung mit Quebec über Soziale Sicherheit vom 17. August 1994

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1994

Année

Anno

Band 5

Volume

Volume

Heft 48

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 94.068

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 29.11.1994

Date

Data

Seite 437-530

Page

Pagina

Ref. No 10 053 234

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.